

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 38.

Weimar.

22. October 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben mit im Voraus ertheilter Zustimmung des getreuen Landtags zu verordnen
 beschlossen wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werra-
 bahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthums-Abtretungen soll in Bezug auf die von
 Uns konzessionirte Anlage einer Eisenbahn von Gera über Weida, Neustadt a. O.,
 Pöfned und Saalfeld nach Eichticht ausgedehnt und in allen seinen Bestimmungen
 zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
 Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Un-
 serm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Wilhelmsthal am 1. October 1868.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Thon.